

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Wirkung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen

Im vorliegenden Dokument werden die allgemeinen Fragen der Geschäftsbeziehung zwischen der IBV Hungária Kft. (Käufer) und ihren Lieferanten festgesetzt. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind untrennbarer Bestandteil aller Verträge zwischen dem Käufer und dem Lieferanten. Von den Allgemeinen Einkaufsbedingungen kann nur abgewichen werden, wenn die Parteien in dem betreffenden Vertrag etwas anderes vereinbart haben.

2. Bestätigung der Bestellungen

Der Vertrag zwischen den Parteien kommt zustande, wenn der Empfänger der Bestellung den Inhalt der Bestellung (einschließlich dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen), ohne Abweichung und Änderung schriftlich bestätigt hat.

Mit der Unterzeichnung des Vertrags erklärt der Lieferant, dass:

- er eine gesetzlich registrierte und operierende Gesellschaft ist;
- er die für den Vertragsabschluss erforderliche Gesellschaftsgenehmigung besitzt;
- er berechtigt zur Erfüllung der vertraglichen Aufgaben ist;
- seine vertraglichen Verpflichtungen gültige Verpflichtungen sind;
- es kein Konkurs-, Liquidations- oder Insolvenzverfahren gegen ihn gibt;
- es kein Verfahren gegen ihn gibt, das die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gefährden würde;
- seine vertraglichen Verpflichtungen gültig, verbindlich sind und gemäß den Bedingungen des vorliegenden Vertrages gegen ihn durchgesetzt werden können.

3. Erfüllung und Lieferfrist

Der Erfüllungsort der vom Käufer gelieferten Waren (Ort der Besitzübergabe) ist der Sitz des Käufers, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren. Die Lieferung der im Vertrag genannten Waren gilt als erfüllt, wenn der Lieferant die bestellte Ware entsprechend der vorherigen Anforderung in ausreichender Menge und Qualität fristgerecht am Erfüllungsort übergeben hat, und der Käufer das ohne Einwände schriftlich akzeptiert und übernommen hat. Der Lieferant hat dem Käufer den voraussichtlichen Verzug oder die Hindernisse der Erfüllung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Für die Erfüllung oder teilweise Erfüllung vor der im Vertrag angegebenen Frist ist der Lieferant nur berechtigt, wenn die Parteien dies im Vertrag vereinbart haben.

Fracht- und damit verbundene Nebenkosten sind jeweils im Vertragspreis enthalten.

Der Käufer ist einseitig berechtigt, die Lieferart zu wählen. In diesem Zusammenhang hat der Lieferant keinen Anspruch auf eine gesonderte Vergütung.

Der Käufer haftet für das Schadensrisiko ab der Inbesitznahme der aufgrund des Vertrages übernommenen Waren und Dienstleistungen und ab demselben Zeitpunkt erhält der Käufer das Eigentumsrecht an den gelieferten Waren.

Bei verspäteter Lieferung ist der Lieferant verpflichtet, eine Vertragsstrafe zu zahlen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, beträgt der Vertragsstrafensatz für jeden angefangenen Tag 0,2% des vertraglichen Bruttopreises (jedoch nicht mehr als 10%).

Bei mangelhafter Leistung ist der Lieferant verpflichtet, eine Vertragsstrafe zu zahlen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, beträgt der Vertragsstrafensatz 20% des der mangelhaften Leistung bezüglichen vertraglichen Bruttopreises.

Bei Fehlschlägen der Leistung aus Gründen, die dem Lieferanten zuzurechnen sind, ist der Lieferant verpflichtet, für den Fall des Scheiterns ein Pönale in Höhe von 20% des im Einzelvertrag angegebenen Bruttopreises/-entgelts zu zahlen.

Der Käufer ist berechtigt, seinen Vertragsstrafensanspruch auf den von ihm durch den Vertrag zu zahlenden Kaufpreis anzurechnen.

4. Übernahme

Für jede Lieferung muss der Lieferant einen Lieferschein, eine Versandliste, eine Lieferantenerklärung (Langzeitlieferantenerklärung), im Falle der Einfuhr ein EUR1-Dokument (Erklärung auf der Rechnung oder angenommene Ausfuhranmeldung) beilegen.

Wenn der Käufer in der Bestellung oder in einer separaten Vereinbarung ein Qualitätszertifikat für die gelieferte Ware anfordert, muss der Lieferant dies den Beförderungsdokumenten beifügen. Die gelieferte Ware muss den geltenden ungarischen und EU-Rechtsvorschriften entsprechen. Im Falle eines vom Käufer verlangten, aber nicht vom Lieferanten bereitgestellten Qualitätszertifikats ist der Lieferant seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachgekommen und trägt alle seine Folgen. Auf den Dokumenten und der Verpackung der Ware muss der Lieferant die Identifikationsnummer und den Namen des Käufers angeben.

Die Warenübernahme erfolgt nur, wenn die entsprechenden Unterlagen bei der Übernahme zur Verfügung stehen. Bei Mengenübernahme der Ware prüft und übernimmt der Käufer nur das Vorhandensein der Ware und deren mangelhaften Zustand. Während dieser Übernahme hat der Käufer das Recht, die Sendung bei Nichtkonformität (d.h. Mengenmangel oder beschädigte Ware) ganz oder teilweise zurückzugeben und die Annahme der Menge zu verweigern. Der Käufer führt die Qualitätsübernahme so schnell wie fachlich möglich durch. Im Falle eines Qualitätsfehlers hat der Käufer das Recht, eine Qualitätsbeschwerde zu senden und wenn dies gerechtfertigt ist, die Übernahme abzulehnen. Der Lieferant ist verpflichtet, die abgelehnte Ware auf eigene Kosten abzutransportieren und unverzüglich zu ersetzen.

Der Käufer verpflichtet sich, die zurückzusendende Ware unter der Verantwortung des Lieferanten für 2 Wochen kostenlos zu lagern. Der Lieferant nimmt zur Kenntnis, dass der Käufer Waren nur an Werktagen zwischen 07.00 und 15.30 Uhr entgegennimmt. Bei einer Lieferung zu einem anderen Zeitpunkt gehen die Mehrkosten, die durch die Nichtübernahme der Ware entstehen, zu Lasten des Lieferanten. Verpackungs- und Transporthilfsmittel werden vom Käufer nicht hinterlegt oder zurückgesandt, es sei denn, die Parteien haben im Einzelvertrag etwas anderes vereinbart.

Durch die Besitzübergabe der Waren gewährleistet der Lieferant, dass der Käufer das Eigentum frei von jeglicher Einschränkung der Waren erwirbt (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Beschränkungen des geistigen Eigentums) und erklärt, er garantiert, dass niemand das Recht hat, den Erwerb des Eigentumsrecht von Waren, die von ihm im Rahmen dieses Vertrags hergestellt wurden, auszuschließen oder zu behindern.

5. Finanzielle Bedingungen

Der Lieferant muss die Rechnung und den Empfang bestätigenden Lieferschein per Post an die IBV Hungária Kft. senden. Der Käufer zahlt den Wert der Ware nur per Banküberweisung. Die Rechnung muss dem Buchführungsgesetz entsprechen, das zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung wirksam ist.

Die Rechnung muss auch die Kundeneinkaufsnummer und die Positionsnummer enthalten. Im Falle einer Abweichung davon ist der Käufer berechtigt, die Rechnung zurückzusenden und die Zahlung ohne die Rechtsfolgen des Zahlungsverzuges zu verweigern. Sofern nicht anders vereinbart, hat der Käufer den Kaufpreis per Banküberweisung innerhalb von 60 Arbeitstagen nach Erhalt der ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung nach einwandfreier Ausführung zu zahlen.

Fällt die Frist auf einen Feiertag, ist die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag fällig. Im Falle von Zahlungsverzug, wenn die Währung der Zahlung HUF ist, kann der Käufer verpflichtet sein, die gesetzlichen Verzugszinsen zu zahlen. Wenn die Währung der Zahlung eine Fremdwährung ist, beträgt der Verzugszinssatz 5% des Referenzzinssatzes für diese Währung (Euribor, Eurolibor usw.). Der Lieferant nimmt zur Kenntnis, dass der Käufer den Mehraufwand, der ungeplant angefallen und dem Lieferanten zuzurechnen ist, von dem zu zahlenden Betrag abziehen kann.

Wenn der Lieferant das Waren- oder Dienstleistungsrechnung nicht innerhalb von sechs Monaten nach Lieferung der Ware übergibt, hat der Käufer Anspruch auf die Zahlung einer Vertragsstrafe. Die Höhe der Verzugsstrafe beträgt 3 Tausendstel pro Tag des Wertes der vertraglich vereinbarten Waren und Dienstleistungen.

Darüber hinaus ist der Käufer berechtigt, den Gegenwert nach Ablauf der oben genannten Frist ohne Rechnung zu bezahlen. In diesem Fall ist der Käufer berechtigt, seinen Anspruch auf Vertragsstrafe in seine Zahlungsverpflichtung anzurechnen, d. h. den für die Ware zu zahlenden Gegenwert der Ware um den Betrag der Strafe zu reduzieren.

6. Garantie

Der Lieferant hat eine 36-monatige Garantie ab der vertraglichen Leistung zu gewähren. Innerhalb dieser Frist trägt der Lieferant die volle finanzielle Verantwortung für die Konformität des Produkts und für die Folgen möglicher Nichtkonformitäten. Während der Garantiezeit auftretende Fehler oder Mängel vom Lieferanten werden nach Wahl des Käufers unverzüglich repariert, ersetzt, oder wird der Transport wieder einwandfrei durchgeführt. Wenn der Lieferant nicht innerhalb der vom Käufer gesetzten angemessenen Frist die Beseitigung des Fehlers oder Mangels, oder die neue Lieferung durchführt, ist der Käufer berechtigt zu wählen zwischen:

- den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen, oder
- eine Preisreduzierung zu verlangen oder
- auf Kosten und Risiko des Lieferanten eine Reparatur vorzunehmen oder vornehmen zu lassen oder die Ware von einem Dritten zu beschaffen.

Der Käufer ist jederzeit berechtigt, vom Lieferanten Schadensersatz für den erlittenen Schaden zu verlangen. Dies gilt auch dann, wenn der Lieferant erklärt, dass er die Beseitigung des Fehlers, die neue Lieferung oder Leistung nicht innerhalb der angemessenen Frist durchführen kann. Versäumt der Lieferant eine Verzögerung und stellt der Käufer fest, dass die Lieferung mangelhaft oder unvollständig ist, ist der Käufer berechtigt, die Reparatur auf Kosten des Lieferanten ohne Feststellung einer Frist durchzuführen oder durchführen zu lassen, soweit dies zur Vermeidung der Verzögerung des Käufers oder wegen anderer dringenden Umstände erforderlich ist. Im Falle einer Forderung oder eines Anspruchs wegen einer mangelhaften Erfüllung durch Dritte in Bezug auf die vom Lieferanten gelieferte Ware hat der Käufer den Lieferanten unverzüglich auf die Forderung des Dritten hinzuweisen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, den Käufer auf eigene Kosten von solchen Ansprüchen freizustellen.

7. Verwendung von Subunternehmern oder Mitwirkenden

Der Lieferant darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Käufers einen Mitwirkenden verwenden.

Der Lieferant ist auch für die eingebrachte Tätigkeit des Mitwirkenden verantwortlich.

Der Käufer kann seine Zustimmung jederzeit zurückziehen, hat jedoch die zusätzlichen Kosten zu tragen, es sei denn, dass die Zurücknahme der Zustimmung auf das zurechenbare Verhalten oder Unterlassen des Lieferanten oder des beteiligten Mitwirkenden zurückzuführen ist.

8. Beendigung, Kündigung des Einzelvertrages, Rücktritt

Der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag wird durch seine Erfüllung beendet, aber die Bestimmungen des Vertrags regeln den Streit zwischen den Parteien.

Der Käufer ist berechtigt, den Vertrag jederzeit zu kündigen, ist aber verpflichtet, den Lieferanten zu entschädigen, es sei denn, der Rücktritt des Käufers ist auf das fahrlässige Verhalten des Lieferanten oder des beteiligten Mitwirkenden zurückzuführen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Vertragsverletzung).

Der Käufer ist berechtigt, den Vertrag im Falle einer schwerwiegenden Vertragsverletzung durch den Lieferanten mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Es handelt sich um eine schwerwiegende Vertragsverletzung, wenn der Lieferant gegen eine Bestimmung des Vertrags (einschließlich dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen) verstoßen hat.

9. Geheimhaltung und Übertragung

Der Lieferant hat die Tatsache des Vertragsabschlusses, dessen Inhalt, Bedingungen und Erfüllung als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

Informationen, die der Lieferant vom Käufer oder während der Ausführung des Vertrags oder auf andere Weise erhalten hat, die nicht gesetzlich offengelegt wurden oder nicht in anderer legitimer Weise offengelegt werden, dürfen für Dritte nicht so zur Verfügung gestellt oder dürfen nicht so genutzt werden, dass eine Person davon profitieren oder einen Nachteil für den Käufer herbeiführen kann. Die vom Käufer übergebenen Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Zeichnungen, technischen und sonstigen Unterlagen, Normblätter, Formulare, Vorlagen und die damit hergestellten Gegenstände dürfen ohne schriftliche Zustimmung des Käufers an Dritte nicht übergeben oder zu anderen als den im Einzelvertrag genannten Zwecken verwendet werden. Der Lieferant stellt sicher, dass keine unbefugte Person auf solche Materialien, Dokumente oder Informationen zugreifen oder diese verwenden kann.

Verstößt der Lieferant gegen diese Verpflichtungen, kann der Käufer die Zurückgabe der Materialien und Unterlagen, sowie die Erstattung von materiellen und immateriellen Schäden aufgrund der Verletzung verlangen.

10. Geltendes Recht, Gerichtsstand

Die Verträge unterliegen den Regeln des ungarischen Rechts. Im Falle einer Streitigkeit in Bezug auf den Vertrag ist das Amtsgericht in Kecskemét, bzw. im Falle seiner Zuständigkeit, der Gerichtshof in Kecskemét die einzige zuständige Behörde. Für nicht vom Vertrag abgedeckte Fragen (einschließlich Allgemeine Einkaufsbedingungen) gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Kiskunfélegyháza, den 21. Juni 2018.